

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg
und Friesoythe**

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

2. Die Erbpächter.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

den gewalttätigen Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts mag auch ihre Behandlung durch die Gutsherrn eine [willkürliche und drückende gewesen sein. Im großen und ganzen hat aber die Mitwelt dies nicht in dem Maße empfunden, wie man es im modernen Humanitätsbewußtsein hat glauben machen wollen. Sie sah eben im Stande der Hörigkeit die unabänderliche Tatsache der bestehenden Gesellschaftsordnung. Zudem war der eigenhörige Kolon innerhalb der Gemeinde den freien Eigentümern fast gleich. Er war berechtigter Markgenosse, konnte selbst zum Holzgrafen gewählt werden, konnte bei den Bur- und Gogerichten zugezogen werden und das Amt eines Kirchenprovisors bekleiden. Wie man auch immer über die deutsche Hörigkeit denken mag, dies eine Gute hat sie zur Folge gehabt: Sie hat die Bildung von Latifundien verhindert und nach Aufhören der Leibeigenschaft und Einführung der Ablösungen jenem kräftigen Bauernstand die Wege geebnet, der heute der Stolz des Landes und das erhaltende Element des Staatslebens ist.

2. Die Erbpächter.

Schon in münsterscher Zeit begann man die Lage der Eigenhörigen dadurch zu mildern, daß man ihre Stellen in Erbpachtstellen umzuwandeln suchte. Bei diesen waren das persönliche Leibeigentum und die aus demselben hervorgehenden Verpflichtungen (Gesindezwangsdienst, Sterbfall, Freikauf) aufgehoben, während die aus dem Kolonatverhältnis herrührenden Lasten (Gewinn, Auffahrt, Pächte und Dienste) bestehen blieben. Die Rechtsverhältnisse der Erbpächter wurden geregelt durch die münstersche Erbpachtordnung v. 21. Sept. 1783. Die Erbpacht wurde gewöhnlich dem Pächter und seiner Frau gegeben nebst 3 von ihnen beiden oder von einem von ihnen abstammenden „Leibern“ d. h. 3 Personen, welche zum Gewinn der Stelle zugelassen wurden, mithin nicht gerade 3 aufeinanderfolgenden Generationen. Wenn die Nachkommenschaft des Erbpächters auszusterben drohte, konnte der zuletzt lebende Erbpächter einen benennen, welcher die 3 gesetzten „Leiber“ fortsetzen sollte. Die Gewinnsumme wurde bei jedem Eintritt eines neuen Erbpächters auf die Summe einer einjährigen Pacht festgesetzt. Nach dem Tode des letzten Erbpächters fiel die Stelle der Gutsherrschaft anheim. In münsterscher Zeit haben die Eigenhörigen von der ihnen gebotenen Gelegenheit, ihre Stellen in Erbpachtstellen zu verwandeln, nur wenig Gebrauch gemacht.



3. Die Hofhörigen.

Neben den Eigenhörigen gab es von alters her Hofhörige, die sich von den ersteren dadurch unterschieden, daß sie persönlich frei waren, mithin die aus dem Leibeigenthum hervorgehenden Lasten (Sterbfall, Gesindezwangsdienst und Freikauf) nicht hatten, wohl aber zu den Lasten verpflichtet waren, welche ein Ausfluß des Kolonatverhältnisses waren. Der Ursprung der Hofhörigkeit liegt im Dunklen. Auffallend ist, daß fast auf allen herrschaftlichen Stellen im Cloppenburgischen wie auf den meisten im Amte Bechta Hofhörige saßen. Man hat in den letzten Jahrhunderten dem Landesherrn das Besizrecht an hofhörigen Stellen bestritten. Der Umstand, daß die Hofhörigen beim Antritt der Stelle Gewinn und Auffahrt zahlten und regelmäßig Pacht entrichteten, läßt indes darauf schließen, daß der Landesherr ihr Grundherr war. Ein Versuch der münst. Regierung 1581, die Hofhörigen zu Eigenhörigen herabzudrücken, scheiterte an dem Widerstande der davon Betroffenen.

4. Die Schutzhörigen.

An letzter Stelle sei hier noch der Schutzhörigen gedacht, obwohl sie zu den Hörigen in eigentlichem Sinne nicht gerechnet werden können. Nach alter Verfassung mußten alle freien Einwohner im Staate, die weder herrschaftliche Beamte, noch Geistliche, Adelige oder Bürger einer Stadt waren, in einer Hode (Schutzverhältnis) stehen. Denn wenn Freie hodelos starben, nicht Frau oder Kinder hinterließen, galten sie als „biesterfrei“, und ihr ganzer Nachlaß fiel dem landesherrlichen Fiskus anheim. Um dies zu verhüten, ließen sie sich in eine Hode aufnehmen. Am Amthause Bechta gab es das „Knechtebuch“, in das sich die Freien eintragen lassen konnten. Sie entrichteten jährlich einen schweren münst. Schilling oder 9 Gr. Knechtegeld. Etwas ähnliches gab es am Amthause Cloppenburg nicht. Die zahlreichen Freien im Cloppenburgischen werden in anderen Hoden als Wachsziinsige an einer Kirche oder als Pauls-Freie am Dom zu Münster Schutz gesucht und gefunden haben. Als Schutzhörige werden auch einige freie Stellen in den Gemeinden Bastrup, Lindern und Garrel anzusehen sein, die als wechisch Turmfreie am Amthause Bechta eine Abgabe zu entrichten hatten und zum Dienste für den Amtsdrosten verpflichtet waren.

Näheres über die früheren Hörigkeitsverhältnisse siehe bei Rütthning, Oldenb. Geschichte Bd. II, S. 276—313.